

Anpassung von Versicherungsverträgen im Zuge des Steuer-Euroglättungsgesetzes

(BMF-Schreiben vom 09. November 2001 / IV C 4 - S 2221 - 1193/01 und IV C 5 S 2373 - 31/01)

Ab 2002 wird durch das Gesetz zur Umrechnung und Glättung steuerlicher Euro-Beiträge vom 19.12.2000 die Pauschalierungsgrenze in § 40b Abs.2 EStG von bisher 3.408 DM auf 1.752 Euro erhöht.

Bei Durchschnittsbildung wurde der Wert von 4.200 DM auf 2.148 Euro angehoben.

Soweit die bisherigen DM-Höchstbeträge an die neuen Euro-Höchstbeträge angepasst werden, handelt es sich steuerrechtlich nicht um eine schädliche Vertragsänderung.

Die Anpassung der Versicherung wegen der Umstellung auf Euro hat auch keinen Einfluss auf die Einhaltung der Fünfjahresfrist nach R 129 Abs.2 Satz 5 und 6 LStR